

S2 Satzungsänderung bezüglich §3 (5) und §5 (1) (Aufnahme von Gruppen durch Landesverbände)

Gremium: Bundesmitgliederversammlung
Beschlussdatum: 12.03.2017
Tagesordnungspunkt: 8.1. satzungsändernde Anträge

383 Füge ein in §3(5) hinter Aufnahme ",Auflösung"

384

385 Füge ein in §3 (6): "Vor einer Auflösung oder einem Ausschuss ist eine Frist von
386 4 Monaten für den betroffene Landesverband und seinen Mitgliedsgruppen zur
387 Stellungnahme gegenüber der Bundesmitgliederversammlung oder dem Bundesverband
388 einzuräumen"

389 Füge ein in §5 (1) hinter "gekoppelt": Erfolgt innerhalb von 4 Monaten trotz
390 Kontaktaufnahme über mindestens zwei unterschiedliche Kommunikationskanäle keine
391 Reaktion des Landesverbands gegenüber dem Bundesvorstand auf Nachfrage des
392 Bundesvorstands bezüglich eines Mitgliedschaftsantrags, ist das Verfahren für
393 Regionen ohne Landesverband anzuwenden.

394 -----

395 "§ 3 (5) Über die Aufnahme, Auflösung und Ausschluss eines Landesverbandes
396 entscheidet die Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit."

397 "§5 (1) (...) Gruppen werden grundsätzlich durch die Landesverbände aufgenommen
398 und ausgeschlossen - eine Stellungnahme des Bundesvorstands wird zuvor
399 eingeholt. Landesverbände werden durch die Mitgliederversammlung (siehe § 8) des
400 Bundesverbands aufgenommen. Die Mitgliedschaft im Bundesverband ist an die im
401 jeweiligen Landesverband gekoppelt. Erfolgt innerhalb von 4 Monaten trotz
402 mehrfacher Kontaktaufnahme keine Reaktion des Landesverbands auf einen
403 Mitgliedschaftsantrag und auch nicht gegenüber dem Bundesvorstand, ist das
404 Verfahren für Regionen ohne Landesverband anzuwenden. Ist in der betreffenden
405 Region kein Landesverband vorhanden so ist für Aufnahme und Ausschluss von
406 Gruppen aus diesem Gebiet die Mitgliederversammlung des Bundesverbands
407 zuständig. In diesem Fall gilt folgendes Verfahren:

408 (2) Beantragt eine Hochschulgruppe die Mitgliedschaft im Verband, so entscheidet
409 die Mitgliederversammlung über deren Aufnahme mit absoluter Mehrheit der
410 abgegebenen Stimmen. In der Regel sollte pro Hochschule nur eine Gruppe
411 aufgenommen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung
412 hiervon abweichen. Eine Stellungnahme des Bundesvorstands ist zuvor einzuholen.
413 Dieser koppelt sich mit einem eventuellen zuständigen Landesverband zurück."

Begründung

Wenn ein Landesverband inaktiv ist, braucht der Bundesvorstand eine Regelung wie zu Verfahren ist. Wir schlagen vor, dass genauso zu verfahren ist wie bei Regionen ohne Landesverband. Um die Nichtaktivität eines Landesverbandes sicherzustellen schlagen wir eine Frist von 4 Monaten vor. Eine längere Frist würde es deutlich erschweren Mitgliedeanträge halbjährlich zu ermöglichen, eine kürzere hielten wir nicht für sinnvoll.